

Verordnung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Parkgebühren im Ortsteil Krautsand

Aufgrund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Landes Niedersachsen über Parkgebühren vom 29. Juni 1981 (Nds. GVBl. S. 145) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 40 Abs.1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 26.03.2008 folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

Damit der Parkraum auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von einer möglichst großen Anzahl Verkehrsteilnehmer genutzt werden kann, erhebt die Gemeinde Drochtersen für das Parken im Ortsteil Krautsand Gebühren.

§ 2

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Ortsteil Krautsand nur während der Geltungsdauer der Gebührenpflicht eines Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 3

Die Parkgebühren betragen, soweit der jeweilige Parkplatz geöffnet ist, in der gebührenpflichtigen Zeit (01.05.- 03.10. eines Jahres):

A.) Für Kraftfahrzeuge (in der Zeit von 10.00 – 21.00 Uhr) je angefangene Stunde Parkzeit 0,50 €. Bei einer Parkzeit von über 6 Stunden beträgt die Parkgebühr 3,00 €. Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei.

Für die Dauer einer Saison (01.05.- 03.10.) ist für 25,00 € ein Dauerparkausweis zu erwerben. Dieser Parkausweis ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

B.) Für Wohnmobile ist eine Tagesgebühr (24 Stunden - einschließlich Übernachtung) von 10,00 € zu zahlen.

C.) Während der Fisch-, Floh- und Bauernmärkte auf Krautsand ist das Parken für Marktbesucher kostenfrei. Diese erhalten ein Freiticket.

D.) Die Gemeinde Drochtersen kann bei Sonderveranstaltungen (z. B. Pferderennen) auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten. Die Parkplatzflächen können dem jeweiligen Veranstalter zur Verfügung gestellt werden. Für die Parkplatzeinweisung und Erhebung von Kosten ist der jeweilige Veranstalter zuständig.

§ 4

Von der Gebührenpflicht werden die im Plan gekennzeichneten Zonen umfasst. Dieser Plan ist Bestandteil der Parkgebührenordnung

§ 5

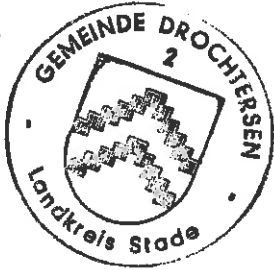
Die Verordnung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Parkgebühren im Ortsteil Krautsand vom 21.09.2005 tritt außer Kraft.

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drochtersen, den 27.03.2008

Gemeinde Drochtersen
Der Bürgermeister


Bösch



1. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Parkgebühren im Ortsteil Krautsand

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 20. April 2015 folgende Änderungsverordnung beschlossen:

§ 1

§ 3 der Verordnung der Gemeinde Drochtersen über die Erhebung von Parkgebühren im Ortsteil Krautsand erhält folgende Fassung:

Die Parkgebühren betragen in der gebührenpflichtigen Zeit (01.04. – 03.10. eines Jahres):

A.) Für Kraftfahrzeuge (in der Zeit von 10.00 Uhr – 18.00 Uhr) je angefangene Stunde Parkzeit 0,50 €. Bei einer Parkzeit von über 6 Stunden beträgt die Parkgebühr 3,00 €. Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei.

Für die Dauer einer Saison (01.04. – 03.10.) ist für 25,00 € ein Dauerparkausweis zu erwerben. Dieser Parkausweis ist bei der Gemeindeverwaltung erhältlich.

Im Übrigen bleibt § 3 der Verordnung unverändert.

§ 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drochtersen, den 23. April 2015

Gemeinde Drochtersen
Der Bürgermeister


(Bösch)

